

Merkblatt

Für Fahrzeuge mit gelber Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3)

Landeseinheitliche Konzeption vom 15.08.2011 für Ausnahmegenehmigungen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Es müssen jedoch sowohl allgemeine als auch besondere Voraussetzungen von Fahrzeug und Fahrzeughalter erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Das Fahrzeug mit gelber Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3) muss vor dem 01.01.2010 auf Sie zugelassen worden sein.
2. Sie besitzen kein anderes Fahrzeug, das eine grüne Umweltplakette erhalten könnte und das Fahren mit dem ÖPNV ist nicht zumutbar.
3. Die Nachrüstung Ihres Fahrzeuges ist technisch (hierzu muss eine Nichtnachrüstbarkeits-Bescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer Prüforganisation vorgelegt werden) nicht möglich.
4. Die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges, das über eine zum Befahren der Umweltzone erforderliche Plakette verfügt, ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:
 - Keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen: 1 130,00 €
 - Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1 560,00 €
 - Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiterer Personen: 1 820,00 €
 - Unterhaltspflichten gegenüber drei weiterer Personen: 2 110,00 €
 - Unterhaltspflichten gegenüber vier weiterer Personen: 2 480,00 €
 - Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiterer Personen: 3 020,00 €

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs **zu einer Existenzgefährdung** führen würde und die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

Besondere Voraussetzungen:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte) oder
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. Erhalt und Reparatur von techn. Anlagen, Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, für soziale und pflegerische Hilfsdienste) oder
3. Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kränen, Schwelasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Fahrten von Oldtimern, Fahrten von PKW mit geregelter Katalysator mit den Schlüsselnummern 04, 09 und 11 oder
4. Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken oder
5. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige regelmäßige Arztbesuche, Fahrten von Schichtdienstleistenden, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, Einzelfahrten aus speziellen Anlässen).

Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (erhältlich unter [www.heidelberg.de/Umweltzone Heidelberg](http://www.heidelberg.de/Umweltzone_Heidelberg) oder in den Bürgerämtern),
- Kopie der Fahrzeugpapiere,
- Kopie des Personalausweises des Fahrzeughalters,
- Nichtnachrüstbarkeits-Bescheinigung eines Prüfeningenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation,
- Einkommensnachweise über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung (letzter Steuerbescheid der Lohnabrechnungen),
- Ärztliche Bescheinigung (z.B. Dialysepatienten),
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkmal G oder orange Parkerleichterung),
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Schichtdienst,
- Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Existenzgefährdung bei Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges (nur Gewerbebetriebe),
- Gewerbeschein bzw. Gewerbeanmeldung (nur Gewerbebetriebe).

Gebühren:

Erteilung der Ausnahmegenehmigung	50,00 €
Ablehnung des Antrags	30,00 €

Der **erteilte Berechtigungsnachweis** ist stets beim Fahren des Fahrzeuges in einer Umweltzone **mitzuführen und beim Parken von außen gut sichtbar auszulegen**.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Schöner (Tel.: 58-18040), Frau Dertinger (Tel.: 58-18080) und Herr Becker (Tel.: 58-18110) gerne zur Verfügung